

Allgemeine Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (2015 -2018)

Zusammenfassung der A - Bemerkungen

Prüfbemerkung der GPA (in gekürzter Fassung)	Stellungnahme der Verwaltung
<p>A 2 Wirksamkeit der örtlichen Kassenprüfung Seite 9</p> <p>Die Stadtkasse ist nicht turnusgemäß örtlich geprüft worden. Die Prüfung unterblieb im Jahr 2020. Die letzte unvermutete Kassenprüfung wurde am 23.09.2021 durchgeführt.</p> <p>Die Kassenprüfungen umfasste nicht das fremde Kassengeschäft „Jagdgenossenschaft Engen und Biesendorf“.</p>	<p>Kämmerei</p> <p>Die Prüfung der Stadtkasse wird künftig wieder jährlich durchgeführt.</p> <p>Die Jagdpachteinnahmen wurden nicht kontinuierlich als fremde Kassengeschäfte im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge bzw. Fremde Finanzmittel gebucht. Eine explizite Ausweisung in der Kassenprüfung wurde nicht durchgeführt.</p> <p>Die Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaften werden künftig über separate Konten außerhalb der städtischen Buchhaltung geführt.</p>
<p>A 17 Besoldungsdienstalter, Erfahrungszeiten und Jubiläumsdienstzeit Seite 16</p> <p>Für die Beamten Pers.-Nrn. 10000372, 10000344 und 10000228 ist keine Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters bzw. die Festlegung des Zeitpunkts des Beginns des Aufsteigens in den Stufen (Erfahrungszeiten) und deren Bekanntgabe an die betreffenden Beamten in der Personalakte nachgewiesen.</p> <p>Die Berechnungen, Festsetzungen und Bekanntgaben sind nachzuholen.</p>	<p>Hauptamt</p> <p>Die Berechnungen, Festsetzungen und Bekanntgaben für die Beamten Pers.-Nrn 10000372, 10000344 und 10000228 werden nachgeholt.</p>
<p>A 18 Besoldungsdienstalter, Erfahrungszeiten und Jubiläumsdienstzeit Seite 16</p> <p>Zudem ist keine Berechnung der Jubiläumsdienstzeit in der Personalakte der Beamten Pers.-Nrn. 10000372, 10000344 und 10000228 nachgewiesen. Die Berechnung ist alsbald nachzuholen, die Jubiläumsdienstzeiten sind festzusetzen und den Beamten mitzuteilen</p>	<p>Hauptamt</p> <p>Die Festsetzung Jubiläumsdienstzeit für die Beamten Pers.-Nrn 10000372, 10000344 und 10000228 werden nachgeholt und den betreffenden Beamten mitgeteilt.</p>
<p>A 19 Dienstpostenbewertungen Seite 16</p> <p>Die Beamten Pers.-Nrn. 1000372 und 10000228 sind im Prüfungszeitraum ohne Dienstpostenbewertung eingestellt worden.</p> <p>Zum Nachweis der Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 77 Abs. 2 GemO) ist der</p>	<p>Hauptamt</p> <p>Der Dienstposten Pers.-Nrn. 1000372 wurde aufgrund der zunehmenden Herausforderungen in diesem Bereich im März 2022 neu geschaffen. Eine aussagefähige und aktuelle Dienstpostenbeschreibung liegt vor. Auf Grundlage dieser wird die sachgerechte</p>

Allgemeine Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (2015 -2018)

Zusammenfassung der A - Bemerkungen

<p>Dienstherr rechtlich verpflichtet, alle Dienstposten (Funktionen) der Beamten sachgerecht zu bewerten und Ämtern im statusrechtlichen Sinne zuzuordnen.</p> <p>Insoweit dürfen die Beförderung und die Einweisung eines Beamten in eine freie Planstelle nur auf der Grundlage einer sachgerechten Bewertung erfolgen.</p> <p>Zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen sind sachgerechte Bewertungen der übertragenen Funktionen nach anerkannten, methodischen Grundsätzen auf der Grundlage von aussagefähigen und aktuellen Dienstpostenbeschreibungen spätestens vor Neueinstellungen oder Beförderungen vorzunehmen.</p>	<p>Dienstpostenbewertung der Beamten Pers.-Nrn. 1000372 nachgeholt.</p> <p>Die Dienstpostenbewertung der Beamten Pers.-Nrn. 10000228 wird auf Grundlage der aussagefähigen und aktuell vorliegenden Dienstpostenbeschreibung ebenfalls entsprechend nachgeholt.</p>
<p>A 21 Mehrarbeitsvergütung Seite 17</p> <p>An den Beamten Pers.-Nr. 2201529 wurden im Jahr 2016 96 Überstunden ausgezahlt. Insgesamt wies seine Stundenabrechnung von Juli 196,7 verfallene Stunden aus, welche hauptsächlich auf eine höhere zeitliche Inanspruchnahme, bedingt durch die Einarbeitung in ein neues Tätigkeitsfeld, zurückzuführen war und die Verwaltung daraufhin einen rechtfertigenden Grund für die Auszahlung von 96 Stunden davon ansah, was anschließend durch den Gemeinderat beschlossen wurde.</p> <p>Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LBesGBW i.V.m. m. den Nummern 65.1.5 und 65.1.6 der LBesGBW-VwV darf Mehrarbeitsvergütung nur gewährt werden, wenn im Rahmen eines Sondereinsatzes Mehrarbeit zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden, unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses geleistet wird. Die genannten Tatbestandsvoraussetzungen müssen nebeneinander gegeben sein. Die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen für die Mehrarbeitsvergütungen waren im vorliegenden Fall nicht gegeben.</p> <p>Über die Rückforderung der ohne Rechtsgrund gezahlten Mehrarbeitsvergütungen ist seitens der Stadt zu entscheiden.</p>	<p>Hauptamt</p> <p>In der Abwicklung des kommunalen Grundbuchamtes (Auflösung), der Einführung einer kommunalen Grundbucheinsichtsstelle und der gleichzeitigen Übernahme einer Leitungsfunktion hat die Verwaltung einen rechtfertigenden Grund für die Auszahlung von 96 Stunden gesehen. Aus Sicht der Verwaltung hat es sich hierbei um Mehrarbeit zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden, unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses gehandelt. Eine Rückforderung der Mehrarbeitsvergütung seitens der Stadt wird daher nicht in Erwägung gezogen .</p>

Allgemeine Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (2015 -2018)

Zusammenfassung der A - Bemerkungen

<p>Für künftige Fälle ist das Vorliegen der genannten Tatbestandsvoraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, aktenkundig zu dokumentieren.</p>	
<p>A 22 Leistungsentgelt an Beamte Seite 18</p> <p>Die Stadt gewährt ihren Beamten jährlich ein Leistungsentgelt, vergleichbar dem Leistungsentgelt der Beschäftigten nach § 18 TVÖD.</p> <p>Hierzu werden alle Beamte jährlich in einem Zielvereinbarungsgespräch bewertet. Der auszuschüttende Betrag liegt aktuell bei jährlich etwa 10 TEUR. Grundlage hierfür ist der Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2007, in dem festgelegt wurde, dass die bei der Stadt beschäftigten Beamten entsprechend den Grundsätzen der für die tarifbeschäftigten Mitarbeiter erarbeiteten Grundsätze der leistungsorientierten Bezahlung beurteilt und vergütet werden.</p> <p>Die Besoldung der Beamten ist abschließend durch Gesetze geregelt, so dass darüberhinausgehende Regelungen, auch wenn sie vom Gemeinderat beschlossen worden sein sollten, unzulässig und unwirksam sind. Für ein Leistungsentgelt besteht keine Rechtsgrundlage. Es ist einzustellen.</p> <p>Über die Rückforderung der ohne Rechtsgrund gewährten Leistungen ist zu entscheiden.</p> <p>Es besteht ein beamtenrechtlicher Herausgabeanspruch der Stadt gegenüber den Beamten.</p>	<p>Hauptamt</p> <p>Die Verwaltung war der Auffassung, dass die Auszahlung eines Leistungsentgeltes durch Beschlussfassung des Gemeinderates, an die Beamte ausgeweitet werden kann. Die Auszahlung eines Leistungsentgeltes an die Beamten nach dem praktizierten System wird eingestellt.</p> <p>Der Hinweis zur Möglichkeit einer Leistungsprämie nach §76 LBesGBW wird zur Kenntnis genommen. Ein rechtlich zulässiges System zur Auszahlung einer Leistungsprämie an die Beamte wird erarbeitet.</p> <p>Eine Rückforderung der gewährten Leistungen seitens der Stadt wird nicht in Erwägung gezogen.</p>
<p>A 26 Veräußerung unter Wert Seite 20</p> <p>A 26 Nach § 92 Abs. 1 GemO darf die Stadt Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußern.</p> <p>Daher muss sie sich vor der Veräußerung eines Vermögensgegenstands Klarheit über dessen Wert verschaffen.</p> <p>Die Veräußerung zum vollen Wert konnte für die gewerblichen Bauplätze nicht verifiziert</p>	<p>Bauamt</p> <p>Die Veräußerung der Grundstücke ist bislang zum vollen Wert erfolgt.</p> <p>Für die zuletzt über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Grub-A81“ erfolgte Erweiterung des Gewerbegebiets Grub in Engen ist im Zusammenhang der Erstellung des Bebauungsplans 2013 eine Kalkulation des Verkaufspreises erfolgt. Diese ist versehentlich bei der Prüfung nicht vorgelegt worden. Bei der seinerzeitigen Prüfung ergab sich ein für die</p>

Zusammenfassung der A - Bemerkungen

<p>werden (§ 92 Abs. 1 GemO). Im Rahmen der Festlegung von Bauplatzpreisen ist aufzuzeigen, ob die Veräußerung zum vollen Wert gem. § 92 Abs. 1 Satz 2 GemO erfolgt.</p> <p>Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zu erbringen.</p> <p>Hingewiesen wird auch darauf, dass bei der Veräußerung von Grundstücken unter dem vollen Wert der Beschluss vor dessen Vollzug – unabhängig von der Frage ihrer materiell-rechtlichen Zulässigkeit – der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist.</p>	<p>Deckung der Kosten erforderlicher Kaufpreis von 33 €/qm. Die zwischenzeitlich erfolgte Nachkalkulation unter Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kosten ergab einen erforderlichen Kaufpreis von 36 €/qm. Die Grundstücke in dem Baugebiet wurden zu einem Verkaufspreis zwischen 46 – 90 €/qm verkauft. Durch den Verkauf der Grundstücke in dem Baugebiet kann ein Nettoerlös von rund 1 Mio. € erzielt werden.</p>
<p>A 27 Regelungen in den Kaufverträgen Seite 21</p> <p>Die Stadt verkauft ihre Bauplätze in der Regel im Rahmen des § 436 Abs. 1 BGB vollerschlossen.</p> <p>In den Kaufverträgen heißt es hierzu: „Der Kaufpreis beträgt bei X m² EUR XXX.XXX einschließlich Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), den Vermessungskosten (ohne abgemarkte Grenzpunkte), ... [sowie je nach Baugebiet] ... Glasfaserhausanschluss, Gashaushausanschluss, . . .“. Ferner wird ausgeführt, dass . . . „sämtliche Erschließungsbeiträge nach den Satzungen der Stadt Engen sowie der Baukostenzuschuss für Wasser vom Erwerber zu tragen sind und im heutigen Kaufpreis enthalten sind. Gleiches gilt für den Erschließungsbeitrag nach KAG für die Straße.</p> <p>Das Recht der Stadt, bei Vorliegen der in den jeweiligen Beitragssatzungen festgelegten Voraussetzungen Nachveranlagungen auf die Beiträge vorzunehmen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.“</p> <p>Trotz dieser vorgenannten Verkaufspraxis (vollerschlossen zum baugebietsspezifischen Gesamtkaufpreis) werden in den Kaufverträgen zusätzlich die im Kaufpreis enthalten Anteile (EUR/m²) für den Erschließungsbeitrag, den Abwasserbeitrag und den Baukostenzuschuss für Wasser (nachrichtlich) aufgeführt.</p>	<p>Bauamt</p> <p>Die Formulierung in den Kaufverträgen wird entsprechend den jeweiligen Beitragssituationen bei den betreffenden Grundstücken angepasst.</p> <p>Bei einer vollerschlossenen Veräußerung zum Gesamtkaufpreis werden die beitragsrechtlichen Anteile nicht mehr separat ausgewiesen.</p>

Zusammenfassung der A - Bemerkungen

<p>Bei den Grundstückskaufverträgen sind die Vertragsformulierungen betreffend die Beiträge nicht immer an die abgabenrechtliche Situation angepasst worden.</p>	
<p>A 37 Kalkulation der Feuerwehrcostensätze Seite 25</p> <p>Für kostenersatzpflichtige Einsätze der Feuerwehr werden die Fahrzeug- und Personalkosten auf der Grundlage der Feuerwehrentschädigungssatzung erhoben.</p> <p>Die Kostensätze für die in der Verordnung des Innenministeriums aufgeführten und bei der Feuerwehr vorhandenen Fahrzeuge wurden an die geänderte Rechtslage angepasst (zumindest abrechnungstechnisch).</p> <p>Zur Satzung und zur Kalkulation werden folgende Hinweise und Feststellungen gegeben:</p> <p>(1) Für alle Einsätze ab dem 30. Dezember 2015 gelten neuen Regelungen und Berechnungsmodalitäten. Der Gesetzgeber legt fest, wie die Kostensätze u.a. für ehrenamtliche Einsatzkräfte sowie für Feuerwehrfahrzeuge jeweils zu kalkulieren sind.</p> <p>Die Verordnung des Innenministeriums über den Kostensatz für Einsätze der Feuerwehr ist verbindlich anzuwenden.</p> <p>(2) Die unter § 5 Nr. 2 der Feuerwehrentschädigungssatzung Engen vom 14.12.1992 aufgeführten Fahrzeugkosten stimmen nicht mit den Stundensätzen der Verordnung des Innenministeriums über den Kostensatz für Einsätze der Feuerwehr und auch nicht mit den von der Verwaltung tatsächlich abgerechneten Stundensätzen überein.</p> <p>Eine Anpassung fand in keiner der vier Änderungssatzungen statt.</p> <p>(3) Die Erhebung eines Verwaltungskostenanteils von 15 %, wie in der FwES unter § 5 Nr. 4 vorgesehen, sieht das Feuerwehrgesetz nicht vor.</p>	<p>Hauptamt</p> <p>Die VO des IM BW über den Kostensatz für Einsätze der Feuerwehr wird seitens der Stadt Engen in den Abrechnungen seit ca. 2016 umgesetzt. Entgegen der aktuell gültigen Satzung. Hier wurde bereits der Handlungsbedarf, aufgrund der veralteten Rechtsgrundlage, erkannt. Eine aktualisierte Satzung soll in 2023 beschlossen werden. Die Erhebung eines Verwaltungskostenanteils von 15%, gem. § 5 Nr. 4 FwES, wird ebenfalls nicht mehr erhoben.</p> <p>Reinigungszeiten des Körpers werden zukünftig nicht mehr erhoben und entfallen bei der Neukalkulation.</p> <p>Die Reinigungskosten der Kleidung werden in der zuk. Kalkulation unter dem Posten „Dienst+Schutzkleidung“ hinzugezogen. Die Neukalkulation soll zeitnah durch die Kämmererei auf Grundlage der Jahre 2019 bis 2022 erstellt werden.</p>

Zusammenfassung der A - Bemerkungen

Verwaltungsgebühren können nur aufgrund einer separaten Verwaltungsgebührenordnung einsatzbezogen abgerechnet werden.

Hinsichtlich der Ersätze für Verbrauchsmaterialien wird auf § 34 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und 3 FwG verwiesen. Auch hier ist eine Gemeinkostenpauschale nicht zulässig.

(4) Neben den sonstigen Kosten (Baustein 2 - aktuell 5,11 EUR) und der Aufwandsentschädigung (Baustein 1 - aktuell 11 EUR) wird eine „Reinigungspauschale“ in Höhe von 1,50 EUR für jeden ausgerückten Feuerwehrangehörigen pro Einsatzstunde berechnet, für Einsätze, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird.

Bezüglich der Reinigungszeiten des Körpers kann man feststellen, dass diese in der Einsatzdauer enthalten sind. Die Einsatzdauer beginnt für die Einsatzkräfte mit der Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten sowie Wiederherstellungszeiten. Eine zusätzliche Pauschale ist somit nicht vorgesehen.

Die Reinigungskosten der Kleidung sind unter Baustein 2 zu subsummieren. Zu dem zweiten Baustein „sonstige Kosten“ gehören auch die Kosten der Dienst und Schutzkleidung. Dazu gehören der Erwerb und die Reinigung bzw. Unterhaltung der Kleidung.

Eine zusätzliche Pauschale pro Person und Einsatz ist somit nach dem Gesetzeswortlaut nicht begründet.

Die Kalkulation ist, auch mit Blick auf den Kalkulationszeitraum 2013 – 2015, zeitnah neu zu erstellen.

Das dazugehörige Kostenverzeichnis als derzeitiger Bestandteil der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) ist

Zusammenfassung der A - Bemerkungen

<p>anzupassen und zu erneuern und idealerweise als eigene Kostenersatzsatzung (FwKS) zu erstellen.</p>	
<p>A 38 Erhebung der Feuerwehrkostensätze Seite 27</p> <p>Nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung der rechtmäßigen und vollständigen Erhebung der Kostenersätze für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr ist zu den geprüften Einzelfällen Folgendes festzustellen:</p> <p>(1) Bei der Tierrettung ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um eine Tierrettung ohne Lebensbedrohung handelt oder ob sich das Tier in einer lebensbedrohlichen Situation befindet. Bei dem Einsatz am 27.05.2021 (Katze versucht vom Baum zu holen, dann Abstiegshilfe geschaffen) dürfte es sich um eine Tierrettung handeln, bei der sich das Tier allenfalls in einer temporären Hilflosigkeit befunden hat. Ist das Tier nicht in einer lebensbedrohlichen Situation, handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Feuerwehr mit der Konsequenz, dass für entsprechende Leistungen privatrechtliche kostendeckende Entgelte zu erheben wären.</p> <p>(2) Für die Beseitigung umgestürzter Bäume im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, bzw. das Entfernen gefährdender Äste wurde kein Kostenersatz geltend gemacht und nicht ausreichend dokumentiert, wer der Eigentümer der Bäume / der Träger der Straßenbaulast ist (z.B. Einsätze am 21.10.2021, 31.07.2021, 30.07.2021).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG handelt, für die der Träger der Straßenbaulast, ggf. vorrangig der Waldeigentümer, kostenersatzpflichtig ist.</p> <p>(3) Material und Verbrauchsmittel werden gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und 3 FwG lediglich als Kostenersatz weiterverrechnet. Die seit Jahren gleichbleibend verrechneten Sätze für Verbrauchsmittel sind deshalb regelmäßig zu überprüfen (vgl. ein Sack Ölbinder inkl.</p>	<p>Hauptamt</p> <p>Erhebung der Feuerwehrkostensätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Tierrettungen soll zukünftig ein neues Formular für den Einsatzleiter zur Verfügung stehen. Zukünftig werden Tierrettungen als privatrechtliche gestellt. - Bei Einsätzen mit Tieren soll analog zu den unwetterbedingten Einsätzen für Kann-Einsätze ein einheitliches Formular – siehe nächster Punkt – zum Einsatz kommen. - Auch bei Beseitigungen umgestürzter Bäume soll ein einheitliches Formular (Vorlage der Landesfeuerwehrschule) zum Einsatz kommen. Insbesondere sind die Angaben zu den Eigentumsverhältnissen genau zu dokumentieren. Der Rapport wird ab Mitte 2023 mitgeführt. - Für Einsätze außerhalb der Dienstzeiten des Bauhofs der Stadt Engen wird die Feuerwehr alarmiert. Auf eine Rechnungsstellung an das Bauamt (Straßenbaulastträger) wird verzichtet. Eine interne Leistungsverrechnung kann zukünftig erfolgen. - Aktuell wird nur gem. § 4 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung abgerechnet. In der Neufassung wird der Verwaltungskostenanteil von 15% nicht mehr aufgeführt. - Ersätze für Verbrauchsmaterialien gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und 3 FwG entfallen in der neuen Satzung. - Aufgrund der unklaren Personalsituation in dem Zeitraum wurden Abrechnungen falsch vorgenommen. Seitdem die Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften Abrechnungen vornimmt, erfolgen diese halbstündlich. - Für die Feuerwehr ist es möglich interne Leistungsverrechnungen

Allgemeine Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (2015 -2018)

Zusammenfassung der A - Bemerkungen

<p>Entsorgung wurde im gesamten Prüfungszeitraum für 42 EUR weiterberechnet).</p> <p>(4) Die Erhebung eines Verwaltungs- bzw. Gemeinkostenzuschlags sieht das Feuerwehrgesetz nicht vor.</p> <p>Verwaltungsgebühren können nur aufgrund einer separaten Verwaltungsgebührenordnung einsatzbezogen abgerechnet werden. Diese werden gem. § 4 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung abgerechnet (pro Einsatz 50 EUR, bzw. 25 EUR).</p> <p>In § 5 Nr. 4 der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) sind 15% Verwaltungskostenanteil für Verbrauchsmaterialien etc. aufgeführt.</p> <p>Hinsichtlich der Ersätze für Verbrauchsmaterialien wird auf § 34 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und 3 FwG verwiesen. Auch hier ist eine Gemeinkostenpauschale nicht zulässig.</p> <p>(5) Grundsätzlich rechnet die Verwaltung alle Einsätze halbstündlich ab.</p> <p>Für den Einsatz am 27.07.2018 wurden 2,3 Stunden, für den Einsatz am 11.08.2018 wurden 0,8 Stunden, für den Einsatz am 31.08.2018 wurden 0,3 Stunden, für den Einsatz am 12.07.2018 wurden 1,8 Stunden und für den Einsatz am 18.06.2018 wurden 0,8 Stunden abgerechnet.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Stundensätze halbstundenweise abzurechnen sind.</p> <p>(6) Für Einsätze, die auf Veranlassung bzw. im Interesse der Stadt vorgenommen wurden (z.B. Einsätze am 18.12.2021, 16.10.2021) sollten – sofern eine Kostenerstattungspflicht besteht – interne Verrechnungen (§ 14 Abs. 4 GemHVO) vorgenommen werden.</p>	<p>vorzunehmen. Hierbei bedarf es weiterem Abstimmungsbedarf.</p>
<p>A 41 Satzungsrecht Seite 29</p> <p>Die Stadt ist – soweit ihr Aufwand für die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entsteht – zur Refinanzierung ihres Aufwands für</p>	<p>Bauamt</p> <p>Die Verwaltung hat bislang die Kosten für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen betragsmäßig in den jeweiligen Verkaufspreis des betreffenden Baugebiets eingerechnet.</p>

Allgemeine Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (2015 -2018)

Zusammenfassung der A - Bemerkungen

<p>naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in voller Höhe verpflichtet.</p> <p>Daher sollten die satzungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 135 c BauGB geschaffen werden.</p> <p>Ferner müssen die Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken im Textteil des Bebauungsplans durch Festsetzung zugeordnet werden (§§ 135 a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. 9 Abs. 1 a BauGB).</p> <p>Dies erfordert zumindest eine Differenzierung bei der Zuordnungsfestsetzung zwischen Verkehrsflächen und den übrigen Eingriffsgrundstücken.</p> <p>Nur die Kosten der anteilig den beitragspflichtigen Erschließungsanlagen zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen sind als beitragsfähige Erschließungskosten über Erschließungsbeiträge zu refinanzieren.</p> <p>Soweit die Stadt die Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle als auf den Eingriffsgrundstücken durchführt (§ 135 a Abs. 2 Satz 1 BauGB), ist sie verpflichtet, die ihr dabei entstandenen Kosten vom jeweiligen Vorhabenträger bzw. den Eigentümern zu erheben. Deshalb (und nicht zuletzt mit Blick auf ggf. im Eigentum Dritter stehenden Baugrundstücke) sollte dringend eine Kostenerstattungssatzung erlassen werden.</p>	<p>Um die Refinanzierung der Ausgleichsmaßnahmen in voller Höhe nachweisen und den Eingriffsgrundstücken konkret zuordnen zu können, wird eine Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 a-c BauGB erstellt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.</p>
<p>A 42 Regelungen in den Grundstückskaufverträgen Seite 29</p> <p>Beim Verkauf von städtischen Bauplätzen sind bisher in den Grundstückskaufverträgen keine Regelungen über den Kostenerstattungsbetrag für den Ausgleich der Eingriffe in die Natur und Landschaft getroffen worden.</p> <p>Soweit ersichtlich ist durch die Rechtsprechung noch nicht geklärt, ob von der Regelung des § 436 Abs. 1 BGB auch die Kostenerstattungsbeträge nach § 135 a BauGB mitumfasst sind, weshalb im Kaufvertrag eine dahingehende klarstellende Regelung getroffen werden sollte.</p>	<p>Bauamt</p> <p>In den Grundstückskaufverträgen wird eine Regelung über den Kostenerstattungsbetrag für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ergänzt.</p>

Allgemeine Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (2015 -2018)

Zusammenfassung der A - Bemerkungen

<p>Ansonsten wäre der Kostenerstattungsbetrag durch Abgabenbescheid festzusetzen oder, soweit der Kostenerstattungsbetrag noch nicht entstanden ist, alternativ durch den Abschluss einer Ablösevereinbarung abzulösen.</p>	
<p>A 43 Globalberechnung Seite 30</p> <p>Der satzungsrechtliche Abwasserbeitrag (hier: ausschließlich für den öffentlichen Abwasserkanal) beruht auf einer Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenze aus dem Jahr 2004 und hat einen Prognosezeitraum¹ bis zum Jahr 2020.</p> <p>Nach dem Verbot der Kostenüberdeckung (§§ 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. 30 KAG) darf das veranschlagte Beitragsaufkommen den ermittelten umlagefähigen Aufwand nicht überschreiten.</p> <p>Eine Überschreitung des höchstzulässigen Beitragssatzes in mehr als geringfügigem Umfang verstößt gegen den Kostendeckungsgrundsatz und hat in der rechtlichen Konsequenz nicht nur die Unwirksamkeit des Beitragssatzes, sondern die Unwirksamkeit der Beitragsteile in der Abwassersatzung zur Folge.</p> <p>Die Stadt hat (durch Überprüfung und ggf. zeitnaher Fortschreibung der Globalberechnung) nachzuweisen, dass die zulässige Beitragssatzobergrenze nicht überschritten wird.</p> <p>Es bleibt der Stadt unbenommen, nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KAG künftig die Finanzierung der Investitionskosten auf eine ausschließliche Gebührenfinanzierung umzustellen.</p>	<p>Kämmerei / Bauamt</p> <p>Falls die umgesetzten Bebauungspläne in der bisherigen Globalberechnung enthalten sind, kann durch Gemeinderatsbeschluss die Frist um 5 Jahre verlängert werden. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird vorbereitet.</p>